

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 317

Unwissenheit schützt vor Selbstbelastung nicht?

**Zur Pflicht der Belehrung über die Freiwilligkeit der
Atemalkoholmessung und den Folgen ihrer Verletzung**

Von

Isabella Sieber



Duncker & Humblot · Berlin

ISABELLA SIEBER

Unwissenheit schützt vor Selbstbelastung nicht?

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 317

Unwissenheit schützt vor Selbstbelastung nicht?

Zur Pflicht der Belehrung über die Freiwilligkeit der
Atemalkoholmessung und den Folgen ihrer Verletzung

Von

Isabella Sieber



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Arnd Koch, Augsburg

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-19122-2 (Print)
ISBN 978-3-428-59122-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2023 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand der Einreichung im September 2022.

Ein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Arnd Koch, der in mir bereits während meiner Tätigkeit als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl das Interesse an einer Dissertation geweckt hat und mich während des gesamten Promotionsvorhabens unterstützt hat.

Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die Aufnahme in die renommierte Schriftenreihe bedanke ich mich bei Herrn Professor Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder und Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer.

Frau Dr. Maria Danhof und Herrn Dr. Stefan Krimm danke ich für die inhaltlichen Anregungen und die sprachliche Korrektur der Arbeit.

Zu guter Letzt danke ich von Herzen meiner Familie und meinem Partner, die mich während dieser Zeit in vielfältiger Weise unterstützt haben.

Augsburg, im Dezember 2023

Isabella Sieber

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung	15
A. Problemstellung	15
B. Gang der Darstellung	16

2. Kapitel

Rechtsprechung zur Belehrungspflicht bei der Atemalkoholmessung	17
A. Gruppe 1: Ablehnung einer Belehrungspflicht	17
I. OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.04.2013 – (2 B) 53 Ss-OWi 58/13 (55/13)	18
II. KG, Beschluss vom 30.07.2014 – 3 Ws (B) 356/14 – 122 Ss 106/14	19
III. OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.07.2019 – (1 B) 53 Ss-OWi 285/19 (169/19)	20
IV. OLG Celle, Beschluss vom 20.08.2019 – 3 Ss (OWi) 178/19	20
V. Zwischenfazit	21
B. Gruppe 2: Ablehnung eines Beweisverwertungsverbotes	21
I. AG Michelstadt, Urteil vom 22.11.2011 – 2 OWi 1400 Js 22301/11	21
II. AG Castrop-Rauxel, Urteil vom 14.11.2014 – 6 OWi 241/14	22
III. AG Springe, Urteil vom 21.09.2019 – 8 OWi 7791 Js 101102/18 (634/18)	23
IV. Zwischenfazit	23
C. Gruppe 3: Annahme eines Beweisverwertungsverbotes	23
I. LG Freiburg, Urteil vom 21.09.2009 – 9 Ns 550 Js 11375/09 – AK 92/09	24
II. AG Leverkusen, Urteil vom 24.06.2002 – 52 OWi 217/02	25
III. AG Frankfurt am Main, Urteil vom 18.01.2010 – 998 OWi 2022-955 Js/OWi 20697/09	25
IV. Zwischenfazit	26
D. Gruppe 4: Annahme eines Beweisverwertungsverbotes mit Fernwirkung	26
E. Fazit	27

3. Kapitel

Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung	28
A. Rechtliche Verankerung des nemo-tenetur-Grundsatzes	28
I. Historische Herleitung	29
1. Entwicklung in England	29
2. Entwicklung in Deutschland	29
II. Gesetzliche Normierung	31
III. Verfassungsrechtliche Verankerung	31
1. Materielles Freiheitsgrundrecht	32
a) Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	32
b) Ausprägung des Rechts auf Selbstdarstellung und dem Schutz vor Ehrverlust	34
c) Ausprägung eines Rechts auf Selbsterhaltung	36
d) Zwischenfazit	38
2. Funktional notwendiges Element eines legitimen Strafverfahrens	39
3. Element eines fairen Verfahrens	41
4. Zwischenfazit	42
B. Sachlicher Schutzbereich	43
I. Selbstbelastungshandlungen	43
1. Verbale Selbstbelastung	43
2. Nonverbale Selbstbelastung	44
3. Selbstbelastung durch Mitwirkung an der Atemalkoholmessung	46
a) Aktive Mitwirkung an der Messung	46
b) Beweiswert des Messergebnisses	47
aa) Beweiswert im Ordnungswidrigkeitenverfahren	47
bb) Beweiswert im Strafverfahren	48
II. Geltungsbereich von nemo tenetur se ipsum accusare	48
1. Geltung im Strafverfahren	48
2. Geltung im Ordnungswidrigkeitenverfahren	49
a) Ableitung aus § 55 OWiG	49
b) Streichung von § 44 Abs. 1 OWiG	50
aa) Normierung im Ordnungswidrigkeitengesetz von 1952	50
bb) Auswirkungen auf das heutige Ordnungswidrigkeitenverfahren	51
c) Anwendung über § 46 Abs. 1 OWiG	52
aa) Nemo-tenetur als Teil der „allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren“	52
bb) Sinngemäße Anwendung des nemo-tenetur-Grundsatzes	53
(1) Ethische Indifferenz von Ordnungswidrigkeiten	54
(2) Unmöglichkeit einer Grenzziehung	55

d) Zwischenfazit	57
C. Personaler Schutzbereich	57
I. Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen	58
II. Zwischenfazit	59
D. Fazit	60
Exkurs: Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung in anderen EU-Staaten	61

4. Kapitel

Pflicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung	64
A. Herleitung aus § 81a StPO	64
I. Körperliche Untersuchung oder körperlicher Eingriff	65
II. Duldungspflicht	66
B. Herleitung aus § 136 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StPO	67
C. Allgemeine Herleitung der Belehrungspflicht	68
I. Analoge Anwendung von § 81a StPO	68
II. Analoge Anwendung von § 136 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StPO	70
1. Ähnlichkeit der Fälle	70
a) Sinn und Zweck von § 136 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StPO	70
b) Übertragbarkeit auf die Atemalkoholmessung	73
2. Abschließende Regelung der Belehrungspflichten	74
a) Normierung einer Belehrungspflicht in § 81h Abs. 4 StPO	75
aa) Weiterentwicklung der Belehrungspflicht durch die Rechtsprechung	77
(1) Pflicht zur qualifizierten Belehrung	77
(2) Belehrungspflicht im Rahmen von § 81a StPO	78
(3) Zwischenfazit	78
bb) Form und Inhalt der Belehrung gemäß § 81h StPO	80
b) „Hörfallen-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes	81
aa) Historie der Aussagefreiheit	83
bb) Weitere Ausführungen des Großen Senats	83
cc) Zwischenfazit	84
c) Erfassung von Mitwirkungshandlungen vom nemo-tenetur-Grundsatz	85
d) Fehlende gesetzliche Regelung der Atemalkoholmessung	86
e) Besondere Stellung der Aussage	87
f) Anordnung einer Belehrungspflicht in den RiBA	89
3. Zwischenfazit	90
III. Grundsatz des fairen Verfahrens	90

1. Wirksamer Rechtsschutz nur bei Rechtskenntnis (Geppert)	91
a) Keine umfassende Aufklärungspflicht der Strafverfolgungsbehörden	91
aa) Sanktionslosigkeit von selbstbegünstigenden Lügen des Beschuldigten	93
bb) Keine Erscheinenspflicht zur polizeilichen Vernehmung	94
b) Zwischenfazit	96
2. Strafprozessuale Aufklärungspflichten als Konsequenz von nemo tenetur (Rogall)	97
Exkurs: Uniformgehorsam nach Leonard Bickman	98
3. Wirksamkeit der Einwilligung in Grundrechtsbeeinträchtigungen (Amelung)	101
a) Zulässigkeit der Einwilligung	102
b) Freiwilligkeit der Einwilligung	103
aa) Verhinderung weiterer staatlicher Eingriffe	104
(1) Halbfreiwillige Einwilligungen	104
(2) Übermaßverbot	105
bb) Irrtümliche Annahme einer Rechtspflicht	106
(1) Risikoverteilung bei Bitten oder Aufforderungen	107
(2) Ausschluss des Irrtumsrisikos	108
c) Einwilligungsfähigkeit des Einwilligenden	109
d) Zwischenfazit	110
4. Zwischenfazit	111
D. Interministerielle Richtlinien	113
I. Außenwirkung der Richtlinien	113
II. Selbstbindung der Verwaltung aus Art. 3 Abs. 1 GG	114
1. Gleichförmigkeit der Verwaltungspraxis	114
2. Vergleichbarkeit der Fälle	115
 <i>5. Kapitel</i> 	
Bestehen eines Beweisverwertungsverbotes	117
A. Funktion und Terminologie der Beweisverbote	117
I. Beweiserhebungsverbote	118
II. Beweisverwertungsverbote	119
1. Selbstständige Beweisverwertungsverbote	119
2. Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	120
B. Gesetzliche normiertes unselbstständiges Beweisverwertungsverbot in § 136 Abs. 3 S. 2 StPO	121
I. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO	122
1. Sinn und Zweck von § 136a StPO	122

2. Voraussetzungen des Verwertungsverbots	123
II. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO analog	123
1. Voraussetzungen der analogen Anwendung	123
a) Vergleichbarkeit der Interessenlagen	124
b) Planwidrigkeit der Regelungslücke	125
2. Verbotene Vernehmungsmethoden	126
a) Täuschung	127
aa) Falsche Belehrung des Betroffenen	128
(1) Fahrlässige Falschbelehrung	128
(a) Begriff der Täuschung	128
(b) Sinn und Zweck des Täuschungsverbotese	129
(2) Zwischenfazit	131
bb) Fehlende Belehrung des Betroffenen	131
(1) Rechtspflicht zur Aufklärung	132
(a) Verletzung der Belehrungspflicht aus § 257c Abs. 5 StPO	133
(b) Verletzung der Belehrungspflicht aus § 243 Abs. 5 S. 1 StPO	134
(2) Zwischenfazit	135
b) Alkoholisierung des Betroffenen	136
3. Zwischenfazit	138
C. Nicht normierte Beweisverwertungsverbote	138
I. Kriterien zur Einzelfallbetrachtung	139
1. Radikale Ansätze	139
a) Grundsätzliche Annahme eines Beweisverwertungsverbotese	139
b) Beweisbefugnislehre	140
c) Kritik der Beweisbefugnislehre	141
2. Rechtskreistheorie	143
a) Unterscheidung verschiedener Rechtskreise	143
b) Kritik der Rechtskreistheorie	144
aa) Beweisverwertungsverbot aus §§ 69 Abs. 3, 136a StPO	144
bb) Revisibilität bei Verletzung von § 53 StPO	144
cc) Umfassendes Rügerecht der Staatsanwaltschaft	145
dd) Zwischenfazit	146
3. Informationsbeherrschungstheorie (Amelung)	147
a) Informationsbeherrschungsrechte	147
b) Kritik der Informationsbeherrschungstheorie	149
c) Anwendung auf die Atemalkoholmessung	150
4. Revisionsrechtliche Theorien	150
a) Anwendung auf die Atemalkoholmessung	151

b) Kritik der revisionsrechtlichen Theorien	151
5. Abwägungslehre	153
a) Abwägung bei unterlassener Belehrung über die Mitwirkungsfreiheit	154
aa) Gewicht des Verfahrensverstößes	154
bb) Schutzzweck der verletzten Vorschrift	155
cc) Beeinträchtigung des Beweiswertes	155
dd) Grenzen der zulässigen Wahrheitserforschung	156
ee) Schutzbedürfnis des Beschuldigten	156
ff) Staatliches Strafverfolgungsinteresse	157
gg) Zwischenfazit	157
b) Kritik der Abwägungslehre	157
6. Schutzzwecklehren	160
a) Schadensvertiefungstheorie nach Grünwald	160
aa) Anderweitige Erwägungen	161
bb) Kritik der Schadensvertiefungstheorie	162
b) Interessentheorie nach Rudolphi	164
c) Lehre von der Schutzzweckhierarchie nach Beulke	166
aa) Kategorisierung der Verwertungsverbote	166
bb) Kritik der Lehre von der Schutzzweckhierarchie	168
d) Schutzzweck der Belehrungspflicht über die Mitwirkungsfreiheit ...	169
e) Kritik der Schutzzwecklehren	171
7. Zwischenfazit	172
II. Begrenzung der unselbstständigen Beweisverwertungsverbote durch Hypo- thesenbildung.	173
1. Anforderungen an die Hypothesenbildung	173
2. Hypothesenbildung bei der Atemalkoholmessung	175
III. Widerspruchslösung des Bundesgerichtshofes	177
D. Übertragung auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren	179
I. Verwertungsverbot bei unterbliebener Belehrung über die Aussagefreiheit ..	179
II. Verwertungsverbot bei unterbliebener Belehrung über die Mitwirkungs- freiheit	180
E. Fazit	181

6. Kapitel

Fortwirkung und Fernwirkung des Beweisverwertungsverbotes	183
A. Unterscheidung zwischen Fernwirkung und Fortwirkung	183
B. Fortwirkung des Beweiserhebungsfehlers	185
I. Voraussetzungen der Fortwirkung	186

II. Folgen der Fortwirkung	187
1. Umgehung der Anordnungspflicht	188
2. Unterbleiben der Anordnung	189
III. Zwischenfazit	191
C. Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots	191
I. Befürwortung der Fernwirkung in der Literatur	192
1. Fruit of the poisonous tree doctrine	192
2. Ansicht der deutschen Literatur	193
a) Umgehungsargument	193
b) Disziplinierungsgedanke	194
c) Integrität des Strafverfahrens	196
d) Informationsbeherrschung und Schadensvertiefung	197
II. Ablehnung der Fernwirkung durch die Rechtsprechung	199
1. Kriminalpolitische Bedenken	199
2. Wortlaut des § 136a Abs. 3 StPO	200
3. Fehlende Kausalität	201
4. Anerkennung von Ausnahmen	203
III. Vermittelnde Auffassung	204
IV. Fernwirkung des Verwertungsverbots hinsichtlich des Atemalkoholwerts ..	205
1. Beruhen auf dem Verfahrensfehler	205
2. Schutzzweck der verletzten Vorschrift	206
3. Umgehung der Voraussetzungen von § 81a StPO	207
4. Unabhängige Verdachtsmomente	208
D. Fazit	209

7. Kapitel

Fazit	211
Literaturverzeichnis	213
Sachverzeichnis	227

1. Kapitel

Einleitung

A. Problemstellung

Am 18. Oktober 2010 hatte das Amtsgericht Frankfurt am Main über folgenden Fall zu entscheiden:¹ Ein Autofahrer wurde einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle unterzogen, in deren Verlauf er einräumte Alkohol konsumiert zu haben. Deshalb wurde eine Atemalkoholmessung vorgenommen, die einen Durchschnittsatemalkoholwert von 0,25 mg/l ergab. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG waren somit gegeben. Allerdings widersprach der Angeklagte der Verwertung des Messergebnisses mit der Begründung, dass er nicht über die Freiwilligkeit der Messung belehrt worden war. Das Amtsgericht Frankfurt am Main stimmte dem zu und kam zu dem Ergebnis, dass der Betroffene vor der Testung über die Freiwilligkeit und Nichterzwingbarkeit belehrt hätte werden müssen und hielt das Messergebnis wegen der fehlenden Belehrung für unverwertbar. Der Angeklagte wurde deshalb freigesprochen.

Etwa ein Jahr später urteilte das nur circa 70 km entfernte und ebenfalls in Hessen liegende Amtsgericht Michelstadt über einen sehr ähnlichen Fall.² Angeklagt war eine Person, bei der mittels Atemalkoholmessung eine Atemalkoholkonzentration von 0,47 mg/l festgestellt wurde. Der Angeklagte widersprach der Verwertung unter Verweis auf die unterbliebene Belehrung und das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Das Amtsgericht Michelstadt vertrat allerdings die gegenteilige Auffassung und nahm an, dass der Verstoß gegen eine solche Belehrungspflicht kein Verwertungsverbot hinsichtlich des Messergebnisses zur Folge hätte. Der ermittelte Atemalkoholwert konnte somit gegen den Angeklagten verwertet werden. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Verurteilung des Angeklagten wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 1, 3 StVG und es wurde eine Geldbuße sowie ein Fahrverbot verhängt.

Obwohl beiden Fällen ein nahezu identischer Sachverhalt zugrunde lag, wurde der eine Angeklagte freigesprochen und der andere verurteilt. Diese Abweichung lässt sich nicht damit erklären, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen handelt und ein spezifischer Umstand anders zu gewichten war, sondern

¹ AG Frankfurt a. M., BA 2010, 405.

² AG Michelstadt, NZV 2012, 97 ff.

aus der unterschiedlichen Beurteilung einer grundsätzlichen Rechtsfrage durch die Gerichte. Eine solche Praxis stört das allgemeine Rechtsempfinden. Insbesondere im Bereich von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in der Regel große Auswirkungen auf das Leben und die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten haben, wäre zu erwarten, dass Einigkeit über grundlegende Rechtsfragen herrscht und diesbezüglich homogene Urteile ergehen. Die Gegenüberstellung der beiden Entscheidungen zeigt jedoch deutlich, dass hinsichtlich der Frage, ob der Betroffene vor Durchführung der Atemalkoholmessung zu belehren ist und welche Folgen das pflichtwidrige Unterlassen der Belehrung hätte, ein Dissens besteht.

Dies kann jedenfalls im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht hingenommen werden. Ob eine Verurteilung oder ein Freispruch erfolgt, darf nicht davon abhängen, in welchem Gerichtsbezirk die Belehrung über die Freiwilligkeit unterlassen wurde. Die Problematik bedarf grundlegender Klärung. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist deshalb die Frage, ob der Betroffene vor Durchführung einer Atemalkoholmessung zu belehren ist und die Anschlussfrage, welche Auswirkungen der Verstoß gegen eine etwaige Belehrungspflicht hätte.

B. Gang der Darstellung

Zur Beurteilung des Ausmaßes der Problematik wird zunächst der Status quo in der Rechtsprechung, in Form der bisher zu einer Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung ergangenen Entscheidungen, betrachtet (2. Kapitel). Es folgt die grundsätzliche Aufschlüsselung der Thematik mit der Darstellung der Grundlagen für die Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung (3. Kapitel). Eine Antwort auf die erste zentrale Frage nach dem Bestehen einer Pflicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Mitwirkung wird daraufhin im 4. Kapitel unter Berücksichtigung der in der Literatur vertretenen Auffassungen gegeben. Im Anschluss daran wird geklärt, ob aus dem Fehlen einer Belehrung ein Beweisverwertungsverbot bezüglich des ermittelten Atemalkoholwerts folgt und damit ein Teil der Frage nach den Auswirkungen des Verstoßes gegen eine etwaige Belehrungspflicht beantwortet (5. Kapitel). Weitere mögliche Auswirkungen werden im 6. Kapitel betrachtet, das sich mit der Fort- und Fernwirkung eines möglichen Beweisverwertverbotes beschäftigt. Abschließend werden die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst (7. Kapitel).

2. Kapitel

Rechtsprechung zur Belehrungspflicht bei der Atemalkoholmessung

Zunächst ist die Rechtsprechung zu den Fragen, ob eine Pflicht zur Teilnahme an der Atemalkoholmessung besteht, ob der Betroffene über die Freiwilligkeit der Mitwirkung zu belehren ist und wie sich ein Verstoß gegen eine etwaige Belehrungspflicht auswirken würde, zu betrachten.

Die bisher ergangenen Entscheidungen können dabei in vier Gruppen eingeordnet werden: Zur ersten Gruppe sind die Entscheidungen zu zählen, die annehmen, dass der Amtswalter nicht zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an der Atemalkoholmessung verpflichtet ist, weshalb sie sich mit der Problematik, ob aus der Pflichtverletzung ein Beweisverwertungsverbot folgen könnte, nicht befassen müssen. Die Entscheidungen der zweiten Gruppe äußern sich dagegen nicht eindeutig zu der Frage, ob eine Belehrungspflicht existiert, lehnen aber jedenfalls ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Messergebnisses ab. In die dritte Gruppe sind Entscheidungen einzuordnen, in denen sowohl eine Belehrungspflicht als auch ein aus der Verletzung dieser folgendes Beweisverwertungsverbot angenommen wird. Die Entscheidungen der vierten Gruppe gehen demgegenüber noch weiter und erstrecken die Reichweite des Beweisverwertungsverbots hinsichtlich des Atemalkoholwerts auf die in der Folge entnommene Blutprobe.

A. Gruppe 1: Ablehnung einer Belehrungspflicht

In die erste Gruppe der Entscheidungen, in denen eine Belehrungspflicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung an der Atemalkoholmessung abgelehnt wird, sind die bisher ergangenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen einzuordnen. Die Oberlandesgerichte Brandenburg und Celle, sowie das Berliner Kammergericht kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, der Betroffene müsse nicht darauf hingewiesen werden, dass er zur Teilnahme an der Messung nicht verpflichtet ist. Das Unterlassen des Hinweises könne daher keine rechtlichen Auswirkungen haben.